



Bereitstellungstag: 20.12.2018

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW, S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW, 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 04.12.2018 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge entfallen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Haas)
Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer
und Vorsitzender des Verwaltungsrates
der USK – AöR

(Koppetsch)
Vorstand der USK AöR

Anlage A zu § 1 Ziffer 1. der o.g. Satzung

Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viereinmal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alte Schulgasse	1	x				x				x	
Hamstraße ohne Stichstraße	2				x	x					x
Hamstraße Stichstraße	1		x			x					x
Herzog-Adolf-Weg ohne Stichstraßen	1				x	x					x
Herzog-Adolf-Weg Stichstraße	1		x			x					x
Kuhstraße von Hsnr. 1a bis Hsnr. 55	1	x				x					x
Kuhstraße von Hsnr. 56 bis Wald	1				x	x					x
Pastor-Leinung-Platz	1	x				x			x		
Stadionstraße hier: Verbindungsweg zum Asternweg	1			x							x

Anlage B zu § 1 Ziffer 2. der o.g. Satzung

Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn			Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht					
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Adolfsweg ohne Stichstraßen	1				x	x					x
Adolfsweg Stichstraße	1		x			x					x
Hamstraße	2				x	x					x
Kavarinerstraße Haus-Nr. 22 (Platz am Rathaus)	1	x				x			x		
Kuhstraße von Hsnr. 1a bis Heidberg	1	x				x					x
Kuhstraße von Heidberg bis Wald	1				x	x					x
Schulgasse	1	x				x				x	
Stadionstraße hier: Verbindungsweg zur Diemstraße	1			x							x